



## Beitragsordnung

---

Auf Grundlage des § 9 der Vereinssatzung (VR4512) ergeht die nachfolgende Beitragsordnung:

### § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 9 der Satzung nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### § 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 9 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt jährlich:
  - grundsätzlich:  
80,00 EUR
  - für Schüler, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Elternzeitler, sofern sie dieses wünschen:  
60,00 EUR;
  - für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie dieses wünschen:  
25,00 EUR
  - Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Beitrag ist zum 01.01. eines Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht bzw. nur auf Anforderung. Eine Beitragsrechnung wird jedoch stets bei neuen Mitgliedern oder Änderungen der Verhältnisse erteilt. Änderungen der Verhältnisse (z.B. Ende einer Ausbildungszeit) sind dem Kassenwart schriftlich anzuzeigen und gelten ab dem 01.01. des Folgejahres.
3. Es sind auch halbjährliche und monatliche Zahlungen möglich. Die Beiträge belaufen sich dann anstelle von 80,00 EUR bzw. 60,00 EUR auf halbjährlich 44,00 EUR bzw. 33,00 EUR oder auf monatlich 8,00 EUR bzw. 6,00 EUR. Eine Teilzahlung für den Beitrag von 25,00 EUR ist nicht möglich.
4. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 10 der Satzung von der Mitgliederliste nach Anhörung gestrichen werden.
5. Der Beitrag ist grundsätzlich zu überweisen. Es kann abweichend auch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden, sofern eine deutsche Bankverbindung besteht. Eine Barzahlung ist ausgeschlossen.

### § 3 Beitragskonto

1. Die Beiträge sind auf eines der folgenden Vereinskonto zu entrichten:  
Aachener Bank eG, BIC: GENODED1AAC / IBAN: DE 19 3906 0180 1703 2680 10 oder  
Sparkasse Aachen, BIC: AACSD33XXX / IBAN: DE50 3905 0000 1070 5211 72

*Geändert aufgrund Beschluss vom 11.08.2023; Ende der Beitragsordnung*